

Das Urteil oder der Entscheid wird mit dem Vermerk der Übertragung auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Paragraphen 8 und 9 von Artikel 18bis der koordinierten Gesetze über die Staatsangehörigkeit finden Anwendung auf die Staatsangehörigkeitsaberkennungen, die aus den Bestimmungen von Artikel 1 hervorgehen.

Art. 3 - Wenn eine im Versäumniswege ergangene Verurteilung bereits, wie in Artikel 2 vorgesehen, übertragen und am Rande der entsprechenden Urkunden vermerkt wurde und der vom Verurteilten erhobene Einspruch für zulässig erklärt wurde, bringt der Standesbeamte am Rande der Urkunden, die die Übertragung und den Randvermerk enthalten, einen Vermerk an, aus dem hervorgeht, dass das Urteil oder der Entscheid, was die Aberkennung der Staatsangehörigkeit betrifft, unwirksam ist.

Diese Formalität wird auf Vorlage einer dem Standesbeamten vom Militärauditor oder Generalauditor übermittelten Ausfertigung des Urteils oder Entscheids, aus dem die Zulässigkeit des Einspruchs hervorgeht, erledigt.

Art. 4 - Ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird von Rechts wegen von der Aberkennung befreit, auch wenn der Einspruch für unzulässig erklärt wurde, wer sich selbst freiwillig der Justiz überantwortet hat oder wer ergriffen wurde, um seine Strafe zu verbüßen.

[Wer zu einem späteren Zeitpunkt, aber im Fall eines Todesurteils binnen einer Frist von dreißig Jahren ab der gerichtlichen Entscheidung, die gegen ihn ergangen ist, und in den anderen Fällen binnen einer Frist von zwanzig Jahren ergriffen wird oder sich selbst freiwillig der Justiz überantwortet, wird von Rechts wegen von der Aberkennung befreit ab dem Tag, an dem er sich meldet oder an dem er ergriffen wird, auch wenn der Einspruch, sollte er ihn erheben, für unzulässig erklärt würde.]

[Art. 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 3. Dezember 1964 (B.S. vom 4. Dezember 1964)]

Art. 5 - In den in Artikel 4 erwähnten Fällen bringt der Standesbeamte am Rande der Urkunde, die die Übertragung des Urteils oder Entscheids enthält, die die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zur Folge haben, sowie am Rande der infolge der Verurteilung mit einem Randvermerk versehenen Urkunden einen Vermerk, aus dem hervorgeht, dass der Verurteilte von der Aberkennung der Staatsangehörigkeit befreit ist, sowie das Datum der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit an.

Diese Formalität wird auf Stellungnahme des Ministers der Justiz hin erledigt.

Art. 6 - 7 - [...]

[Art. 6 und 7 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984)]

Art. 8 - [Aufhebungsbestimmungen]

[Art. 9 - [Artikel 12 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist anwendbar.]]

[Art. 9 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 27. Juni 1960 (B.S. vom 12. Juli 1960) und ersetzt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984)]

Art. 10 - Wenn der Standesbeamte die in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Vermerke in Bezug auf die Person, der die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, anbringt, nimmt er von Amts wegen eine Eintragung in das [in Artikel 25 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit] erwähnte Register vor und versieht gegebenenfalls die Geburtsurkunde mit einem Randvermerk.]

[Art. 10 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 27. Juni 1960 (B.S. vom 12. Juli 1960) und abgeändert durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984)]

Art. 11 - Hat die Person, der die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Gesetzes bereits wiedererlangt, können die in Artikel 10 vorgeschriebenen Formalitäten auf Antrag des Vaters und, wenn er verstorben oder nicht imstande ist, seinen Willen zu äußern, auf Antrag der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters erledigt werden.

Der Antrag muss während der Minderjährigkeit des Kindes eingereicht werden und wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Eintragung oder der Randvermerk vorgenommen wird.]

[Art. 11 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 27. Juni 1960 (B.S. vom 12. Juli 1960)]



FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3674

[C - 2012/00679]

12 JULI 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 12 juli 1973 op het natuurbehoud. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 juli 2012 tot wijziging van de wet van 12 juli 1973 op het natuurbehoud (*Belgisch Staatsblad* van 12 september 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3674

[C - 2012/00679]

12 JUILLET 2012. — Loi modifiant la loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 juillet 2012 modifiant la loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature (*Moniteur belge* du 12 septembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3674

[C - 2012/00679]

12. JULI 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT****12. JULI 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur**

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur wird wie folgt ersetzt:

«Art. 5 - Unbeschadet der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Jagd, über die haustierseuchenrechtliche Überwachung und über den Pflanzenschutz und unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, kann der König Maßnahmen ergreifen, um:

1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr der nicht einheimischen Pflanzenarten sowie der nicht einheimischen Tierarten und deren Überreste zu reglementieren, auszusetzen oder zu verbieten,
2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr der nicht einheimischen Pflanzenarten sowie der nicht einheimischen Tierarten und deren Überreste von einer vorherigen Zulassung, Erlaubnis, Registrierung oder Meldung abhängig zu machen und Bedingungen festzulegen, unter denen eine Erlaubnis oder Registrierung erteilt, ausgesetzt oder entzogen werden kann,
3. die Freilassung der nicht einheimischen Tierarten und ihre Unterbringung in Wildparks reglementieren.»

Art. 3 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *5bis* - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen föderalen Beirat schaffen, der Stellungnahmen über alle Fragen in Bezug auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der nicht einheimischen Pflanzenarten sowie der nicht einheimischen Tierarten und deren Überreste abgibt.»

Art. 4 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *5ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *5ter* - § 1 - Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von nicht einheimischen invasiven Tier- oder Pflanzenarten können zwischen dem Staat und Betrieben, die an der Verbreitung dieser Arten beteiligt sind, oder Organisationen, in denen solche Betriebe zusammengeschlossen sind, Sektorenabkommen geschlossen werden.

In Absatz 1 erwähnte Organisationen müssen nachweisen, dass sie:

1. repräsentativ sind für Betriebe, die der gleichen Branche angehören und
2. statutarisch befugt sind, solche Abkommen zu schließen, oder von mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder bevollmächtigt sind, mit dem Staat ein Sektorenabkommen abzuschließen, das sie gemäß § 4 Nr. 1 binden wird.

§ 2 - Insofern ein Betrieb oder eine Organisation die in § 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, kann er/sie mit Zustimmung des Staates einem bereits bestehenden Sektorenabkommen beitreten.

§ 3 - Ein Sektorenabkommen kann geltende Rechtsvorschriften oder Regelungen weder ersetzen noch abschwächen,

§ 4 - Sektorenabkommen müssen folgenden Mindestbedingungen entsprechen:

1. Ein Sektorenabkommen bindet die Parteien, sobald es von allen betroffenen Parteien unterzeichnet worden ist.

Je nach Bestimmungen des Sektorenabkommens ist es ebenfalls für alle Mitglieder oder eine allgemein beschriebene Gruppe von Mitgliedern der Organisation verbindlich.

Das Sektorenabkommen ist von Rechts wegen verbindlich für Betriebe, die der Organisation nach der Abkommensunterzeichnung beitreten und die gegebenenfalls einer in dem Sektorenabkommen allgemein beschriebenen Gruppe von Mitgliedern angehören.

Mitglieder einer durch das Sektorenabkommen gebundenen Organisation können sich den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht entziehen, indem sie die Organisation verlassen.

2. Ein Sektorenabkommen wird für befristete Dauer geschlossen und darf auf keinen Fall länger als zehn Jahre dauern. Jeder darüber hinausgehende Zeitraum wird von Rechts wegen auf zehn Jahre zurückgesetzt.

Ein Sektorenabkommen kann nicht stillschweigend erneuert werden. Der Staat und eine oder mehrere angeschlossene Organisationen können vereinbaren, Sektorenabkommen ohne Abänderungen zu verlängern.

3. Sektorenabkommen können beendet werden:

- a) bei Ablauf des Gültigkeitsdauer,
- b) durch Kündigung einer der Parteien; außer gegenteiliger Bestimmung im Abkommen ist die Kündigungsfrist auf sechs Monate festgesetzt,
- c) durch Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind Bestimmungen der öffentlichen Ordnung. Sie sind anwendbar auf Sektorenabkommen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur geschlossen werden.

§ 6 - Sektorenabkommen, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes geschlossen werden, und Abänderungen, Verlängerungen, Kündigungen oder Beitrittserklärungen in Bezug auf Sektorenabkommen, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes geschlossen werden, müssen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Sektorenabkommens durch Vereinbarung zwischen den Parteien.»

Art. 5 - In Artikel 44 desselben Gesetzes wird § 1 wie folgt ersetzt:

«§ 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 25 EUR bis zu 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer gegen die in Ausführung von Artikel 5 ergangenen Bestimmungen in Sachen Ein-, Aus- und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und deren Überresten verstößt.»

Art. 6 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 44bis - § 1 - Verstöße gegen die in Ausführung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen in Sachen Ein-, Aus- und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und deren Überresten sind entweder Gegenstand einer Strafverfolgung oder einer administrativen Geldbuße, wie in vorliegendem Artikel erwähnt.

§ 2 - Die in Artikel 47 Absatz 1 erwähnten protokollierenden Personen schicken das Protokoll zur Feststellung der Straftat an den Prokurator des Königs und eine Abschrift davon an den vom König bestellten Beamten, der Inhaber des Diploms eines Lizienten oder eines Masters der Rechte ist.

§ 3 - Der Prokurator des Königs entscheidet, ob strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht. Eine Strafverfolgung schließt die Anwendung einer administrativen Geldbuße aus, selbst wenn die Verfolgung zu einem Freispruch führt.

Ab Empfang des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine dreimonatige Frist, um dem vom König bestellten Beamten seine Entscheidung zu notifizieren. Falls der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren, entscheidet der vom König bestellte Beamte gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Bedingungen, ob wegen der Straftat eine administrative Geldbuße vorzuschlagen ist, nachdem er dem Betreffenden die Möglichkeit geboten hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen.

Die Strafverfolgung erlischt, wenn der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren.

§ 4 - Der Betrag der administrativen Geldbuße darf weder niedriger sein als die Hälfte des Minimums der Geldbuße, die in der gesetzlichen Bestimmung, gegen die verstoßen worden ist, vorgesehen ist, noch höher sein als ein Zwanzigstel des Maximums dieser Geldbuße.

Diese Beträge werden um die Zuschlagzehntel erhöht, die für strafrechtliche Geldbußen festgelegt sind.

§ 5 - Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Beträge der administrativen Geldbußen kumuliert, wobei sie insgesamt die in Artikel 44 § 1 vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigen dürfen.

§ 6 - Die Strafverfolgung erlischt mit der Zahlung der administrativen Geldbuße.

§ 7 - Versäumt der Betreffende es, die in § 3 Absatz 2 erwähnte administrative Geldbuße binnen der vorgesehenen Frist zu zahlen, fordert der Beamte die Zahlung der Geldbuße vor dem zuständigen Gericht.

Bei Nichtzahlung der administrativen Geldbuße innerhalb der in § 3 festgelegten Fristen, macht der vom König bestellte Beamte die Sache bei dem Gericht anhängig, das dafür zuständig ist, über die aufzuerlegende Geldbuße zu entscheiden.»

Art. 7 - In Artikel 47 desselben Gesetzes wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

«Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen die in Ausführung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen in Sachen Ein-, Aus- und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und deren Überresten von den Mitgliedern der föderalen und lokalen Polizei, den Zollbediensteten und den zu diesem Zweck vom König bestellten statutarischen oder Vertragspersonalmitgliedern des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ermittelt und festgestellt.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität,
der Ministerin des Innern und der Chancengleichheit beigeordnet

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3675

[C - 2012/00675]

1 JULI 1946. — Besluitwet betreffende den vorm van de bekendmakingen gedaan in uitvoering van de artikelen 123octies van het Wetboek van Strafrecht, 1 van de besluitwet van 6 mei 1944, 9 van de besluitwet van 26 mei 1944 en 8, § 2, der besluitwet van 19 september 1945. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de besluitwet van 1 Juli 1946 betreffende den vorm van de bekendmakingen gedaan in uitvoering van de artikelen 123octies van het Wetboek van Strafrecht, 1 van de besluitwet van 6 Mei 1944, 9 van de besluitwet van 26 Mei 1944 en 8, § 2, der besluitwet van 19 September 1945 (*Belgisch Staatsblad* van 8-9 juli 1946).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3675

[C - 2012/00675]

1^{er} JUILLET 1946. — Arrêté-loi relatif à la forme des publications faites en exécution des articles 123octies du Code pénal, 1^{er} de l'arrêté-loi du 6 mai 1944, 9 de l'arrêté-loi du 26 mai 1944 et 8, § 2, de l'arrêté-loi du 19 septembre 1945. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté-loi du 1^{er} juillet 1946 relatif à la forme des publications faites en exécution des articles 123octies du Code pénal, 1^{er} de l'arrêté-loi du 6 mai 1944, 9 de l'arrêté-loi du 26 mai 1944 et 8, § 2, de l'arrêté-loi du 19 septembre 1945 (*Moniteur belge* du 8-9 juillet 1946).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.